

Die Stockholm Konvention (POPs Konvention)

Eine international verbindliche Regelung zur
weltweiten Beseitigung von extrem
gefährlichen Dauergiften



Zunächst ein herzlicher Dank:

Für die Unterstützung bei der Erstellung
dieser Broschüre danken wir dem
Pilotprojekt für Chemikaliensicherheit
der Gesellschaft für Technische
Zusammenarbeit (gtz)
in Bonn.

Einen speziellen Dank möchten wir zudem
an Novib richten für die finanzielle
Unterstützung der PAN Germany Arbeit zur
Stockholm (POPs) Konvention,
zur Rotterdam (PIC) Konvention
und zum FAO Kodex.

Impressum

© Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany))

Nernstweg 32, D-22765 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 – 39 91 91 00

Fax: +49 (0) 40 – 390 75 20

Email: E-mail: info@pan-germany.org

Homepage: <http://www.pan-germany.org>

Juli 2001

ISBN 3-9806254-3-5

Text: Carina Weber

■ Inhaltsverzeichnis

■	Vorwort	1
■	Einführung	2
■	Was sind POPs?	2
	Was bewirken die POPs?	2
■	Die POPs-Konvention	3
	Entstehung und Geschichte der Konvention	3
	Das Ziel der Konvention	4
	Der Inhalt der Konvention	4
■	Informationsaustausch	7
	Information der Öffentlichkeit	7
■	Forschen, entwickeln, überwachen	8
■	Technische Hilfe & Finanzierung	8
	Die Technische Hilfe	8
	Der Finanzmechanismus	9
■	Andere internationale Regelungen	9
■	Inkraftsetzung	9
■	Eine gute Konvention?	10
■	NROs: Wichtig für den Erfolg	10
■	Was kommt nach den POPs?	11
■	Anhang 1: Entstehung und Verwendung von POPs	12
■	Anhang 2: The IPEN Stockholm Declaration	14



■ Vorwort

1985 startete das internationale Pesticide Action Network (PAN) die Kampagne „Das Dreckige Dutzend“. Durch diese Kampagne wird anhand ausgewählter Pestizide die Problematik des Pestizideinsatzes aufgezeigt. „Das Dreckige Dutzend“ der Pestizide ist beispielhaft dafür, dass Pestizide bezüglich ihrer akuten Giftigkeit extrem gefährlich sein können und dadurch zu Gesundheitsschädigungen und Todesfällen führen, vor allem in Ländern der Dritten Welt. „Das Dreckige Dutzend“ zeigt aber auch, dass Pestizide extrem langlebig sein können und sich aufgrund dieser Eigenschaft in der Umwelt anreichern. Heute sind sie eine Belastung für jedes Lebewesen.

Die langlebigen unter den Pestiziden des „Dreckigen Dutzend“ sind seit 2001 Gegenstand der Stockholm Konvention. Ziel der Stockholm Konvention ist, extrem gefährliche Dauergifte weltweit zu beseitigen. Die Stockholm Konvention wurde im Mai 2001 in Stockholm im Rahmen einer diplomatischen Konferenz unterzeichnet. Sie tritt in Kraft, wenn sie durch 50 Staaten ratifiziert wurde. Wann das sein wird, hängt vom Willen und vom Engagement der Regierungen in den einzelnen Ländern ab.

Seit Beginn der Verhandlungen der Stockholm Konvention hat sich das Pesticide Action Network gemeinsam mit dem *International POPs Elimination Network (IPEN)* engagiert, um zum Entstehen einer bestmöglichen Konvention beizutragen. Der Einsatz hat sich gelohnt.

Aus der Sicht von PAN Germany handelt es sich bei der Stockholm Konvention um einen Regelungstext, der geeignet ist, persistente organische Schadstoffe weltweit zu eliminieren.

Allerdings: Die Umsetzung wird kein Kinderspiel. Viel lokaler, nationaler und internationaler Einsatz ist erforderlich, um die Konvention so umzusetzen, dass schließlich gefährliche Dauergifte aus der Welt verbannt sein werden. Und: Auch vom Einsatz der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) aus dem non-profit-Bereich wird es abhängen, wie vollständig und in welcher Zeit die Ziele der Konvention erreicht werden.

„Wir freuen uns, dass die internationale Staatengemeinschaft mit dieser Konvention ihre Weisheit zum Ausdruck gebracht hat, eine ganze Gruppe gefährlicher Chemikalien zu verbieten, und dass sie uns mit dieser Konvention auch die Instrumente an die Hand gegeben hat, das Ziel zu erreichen. Durch die Beteiligung an lokalen Projekten, die Begleitung der nationalen Politik und das internationale Monitoring der Umsetzung der Konvention wird sich PAN als globales Netzwerk an der Umsetzung der Konvention beteiligen.“

Kristin Schafer
POPs Programm-Koordinatorin
PAN Nordamerika

Carina Weber (PAN Germany)

Aus diesem Grunde entstand bereits Anfang der 90er Jahre der Plan, solche langlebigen Gifte weltweit zu eliminieren.

■ Die POPs-Konvention

Entstehung und Geschichte der Konvention

Die geistige Wiege der POPs-Konvention steht in Rio de Janeiro. Dort hatten 1992 die TeilnehmerInnen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) beschlossen, dass alle Menschen „das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur“ haben (Rio-Deklaration, Grundsatz 1). Um diesem Anspruch in Zukunft gerecht werden zu können, wurde in Rio beschlossen, dass die Staaten Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Form von finanzieller und technischer Hilfe prüfen sollen, „um eine möglichst weitgehende Kontrolle und Reduzierung von giftigen, beständigen oder bioakkumulierbaren Stoffen und Abfällen zu gewährleisten“ (Agenda 21, Abschnitt 17.28g).

Ausgangspunkt für Verhandlungen über die POPs-Konvention war die Entscheidung 19/13 C des Rates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) vom 7. 2. 1997. Diese Entscheidung bildet die rechtliche Grundlage für den Beginn eines zweieinhalbjährigen Verhandlungsprozesses. Im Dezember 2000 kamen die Verhandlungen in Johannesburg zu einem erfolgreichen Abschluss. Nach zuletzt äußerst zähem Ringen und einer Einigung in letzter Minute kann sich das Ergebnis sehen lassen. Die POPs-Konvention ist nun die Grundlage dafür, die mit der Existenz der langlebigen Schadstoffe verbundenen schwerwiegenden Probleme anzugehen.

In den Industrieländern sind die Produktion und die Anwendung jener 12 Chemikalien, die bisher unter die POPs-Konvention fallen (siehe Tabelle im Anhang 1) bereits verboten oder weitgehend beschränkt. In vielen Entwicklungs- und Transformationsländern werden POPs immer noch produziert oder eingesetzt, sei es als Pestizid in der Landwirtschaft, als Holzschutzmittel, als Mittel zur Malariabekämpfung oder in der Industrie. Die giftigen Dioxine und Furane entstehen unbeabsichtigt und ohne jeglichen Verwendungsnutzen als Nebenprodukte in chemischen Produktionsprozessen, bei der Müllverbrennung, aber auch in Krematorien.

Ein weiteres, sehr großes Problem, das mit der Konvention angepackt werden soll, ist die Entsorgung von POPs-Altbeständen. Mehrere 100.000 Tonnen alter Schadstoffe, die nicht mehr eingesetzt werden dürfen, lagern häufig unter unkontrollierten und inadäquaten Bedingungen. Der Giftmüll hat sich nach Angaben der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in den vergangenen 30 Jahren angesammelt und wächst derzeit noch weiter an. Darunter sind z.B. die Pestizide Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin und Heptachlor, die zukünftig Gegenstand der Stockholm Konvention sind. In Afrika zum Beispiel wird der Giftmüll oft in einfachen Lehm- oder

Der „Vorsorgegrundsatz“ in der Rio-Deklaration

„Grundsatz 15: Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitgehend den Vorsorgegrundsatz an. Drohen schwerwiegende oder bleibende Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschlechterungen aufzuschieben.“

Das Verursacher-Prinzip in der Rio-Deklaration

„Grundsatz 16: Die nationalen Behörden sollen sich bemühen, die Internalisierung von Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und ohne Störung des Welthandels und internationaler Investitionen dem Ansatz Rechnung getragen wird, dass grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung trägt.“

Stroh­hütten aufbewahrt. Viele Metalltonnen sind verrostet und undicht. Vergiftungen von Menschen und verheerende Schädigungen der Umwelt sind die Folge.

Das Ziel der Konvention

Der Konvention wird der Vorsorgegrundsatz der Rio Deklaration zugrunde gelegt (siehe Kas­ten). Er ist die Grundlage für die Zielbestimmung der Konvention (Artikel 1) und für die Neu­aufnahme von Stoffen (Artikel 8).

Mit der POPs-Konvention sollen die globalen Umweltprobleme, verursacht durch die Langle­bigkeit der organischen Schadstoffe, angepackt werden und weitere Gesundheits­schädigungen von Mensch und Tier verhindert werden.

Durch die Umsetzung der Konvention kann nicht nur erreicht werden, dass die Produktion und Anwendung der POPs unterbunden wird, sondern auch, dass Altbestände entsorgt werden, und vor allem, dass keine völlig neuen POPs in die Umwelt gebracht werden. Dies kann je­doch nur gelingen, wenn die Maßnahmen weltweit durchgeführt werden und wenn die in der Konvention angelegte Pflicht der Industrienationen zur Unterstützung armer und ressourcen­schwacher Länder umgesetzt wird.

Der Inhalt der Konvention

Die POPs-Konvention besteht aus drei Teilen:

- aus der *Präambel*, die das Ziel, den Hintergrund und den Rahmen der Konvention be­schreibt,
- den *30 Artikeln*, die den eigentlichen Gesetzestext ausmachen und
- den *sechs Anhängen (A bis F)*, in denen wichtige Passagen des Gesetzestextes konkreti­siert werden.

Die Präambel

In der Präambel wird ausgeführt, warum die Konvention nicht nur umgehend in Kraft treten, sondern auch schnellstmöglich umgesetzt werden muss, und warum ein Ende der Produktion und Nutzung der POPs nur dann realisierbar ist, wenn umweltschonende, alternative Verfah­ren und Chemikalien verwendet bzw. entwickelt werden.

Sie weist darauf hin, dass:

- POPs nicht nur lokal am Ort der Verwendung ein Problem darstellen, sondern dass sich diese giftigen Stoffe bereits weltweit verteilt haben,
- POPs durch ihre Verwendung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, ins­besondere in Entwicklungsländern und dort vor allem für Frauen und ihre Kinder als nach­folgende Generation,
- arktische Ökosysteme und indigene Gemeinschaften durch POPs einem besonderen Risi­ko ausgesetzt sind.

Die Präambel definiert jene Verantwortlichen, die zur Lösung der Probleme beitragen müssen. Dies muss entlang der gesamten Existenzlinie der POPs geschehen, „von der Wiege bis zur Bahre“. Verantwortliche Akteure sind die Vertragsparteien und RegierungsvertreterInnen be­sonders jedoch auch der private Sektor wie Industriebetriebe, die POPs verwenden, produzie­ren, emittieren oder in Gewässer einleiten. Auch andere Nicht-Regierungsorganisationen, wie z. B. Umweltorganisationen und die allgemeine Öffentlichkeit sind aufgefordert, einen Beitrag zu leisten.

Zudem verweist die Präambel auf das in der Rio-Deklaration von 1992 enthaltene Verursa­cher-Prinzip. Darin heißt es, dass grundsätzlich der Verursacher der Schäden die Kosten für deren Beseitigung zu tragen hat.



Die Umsetzung der Konvention

Die Vertragsparteien sollen nach Artikel 7 der Stockholm Konvention:

- einen Plan zur Umsetzung der Konvention entwickeln und darin ihre Verpflichtungen verankern, die sie mit der Ratifizierung eingehen werden,
- den Umsetzungsplan innerhalb von 2 Jahren nach in Kraft treten der Konvention der Vertragsstaatenkonferenz vorlegen,
- den Umsetzungsplan regelmäßig überprüfen und wenn erforderlich aktualisieren und
- mit anderen Vertragsparteien, soweit notwendig, direkt oder über internationale, regionale und lokale Organisationen kooperieren und nationale Akteure, soweit es geeignet erscheint, einschließlich Frauenorganisationen und Organisationen, die sich für den Schutz der Gesundheit der Kinder einsetzen, konsultieren.

Die Umsetzungspläne sind prinzipiell für jede Person einsehbar. So gewährleistet die Konvention, dass viele Kräfte an einem Strang ziehen können.

Für welche Chemikalien gilt die Konvention?

Die POPs-Konvention findet auf all jene Chemikalien Anwendung, die in Anhang A, B und C aufgenommen wurden. Für den Anfang sind es 12 Chemikalien, darunter 9 Pestizide (siehe Tabelle im Anhang), weitere Stoffe werden hinzu kommen können.

- Anhang A legt fest, welche Chemikalien weltweit eliminiert oder verboten werden, teilweise mit zeitlich befristeten Ausnahmen.
- Anhang B listet Chemikalien auf, die noch für einige beschränkte Zwecke erlaubt sind, weil Alternativen aus sozialen/ökonomischen Gründen derzeit nicht akzeptabel erscheinen.
- Anhang C nennt unabsichtlich in die Umwelt entlassene Stoffe, deren Entstehen nur über eine Änderung von Produktionsverfahren und Verbrennungsprozessen verhindert werden kann.

Aufnahme von neuen Stoffen in die Konvention

Unter welchen Bedingungen Chemikalien in die Anhänge A, B und C gelangen, wird in den dann folgenden Anhängen D, E und F näher bestimmt. Die Aufnahme neuer Chemikalien unterliegt einem Verfahren, das in Artikel 8 beschrieben ist.

- Anhang D nennt Kriterien, nach denen eine Chemikalie als POP eingestuft wird.
- Anhang E bildet die Grundlage für das Ausmaß und die Beschreibung des Risikos, das von der Chemikalie ausgeht.
- Anhang F dient der Erfassung der sozio-ökonomischen Bedingungen und Folgen des Verbots eines Stoffes.

Möchte eine Vertragspartei einen neuen Stoff aufnehmen lassen, reicht sie beim POPs Sekretariat einen Antrag ein. Dieser enthält Informationen, die im Anhang D festgelegt sind. Das Sekretariat oder eine andere Vertragspartei kann dabei um Unterstützung gebeten werden.

Ist der Antrag komplett, leitet ihn das Sekretariat an den

Das POPs Sekretariat

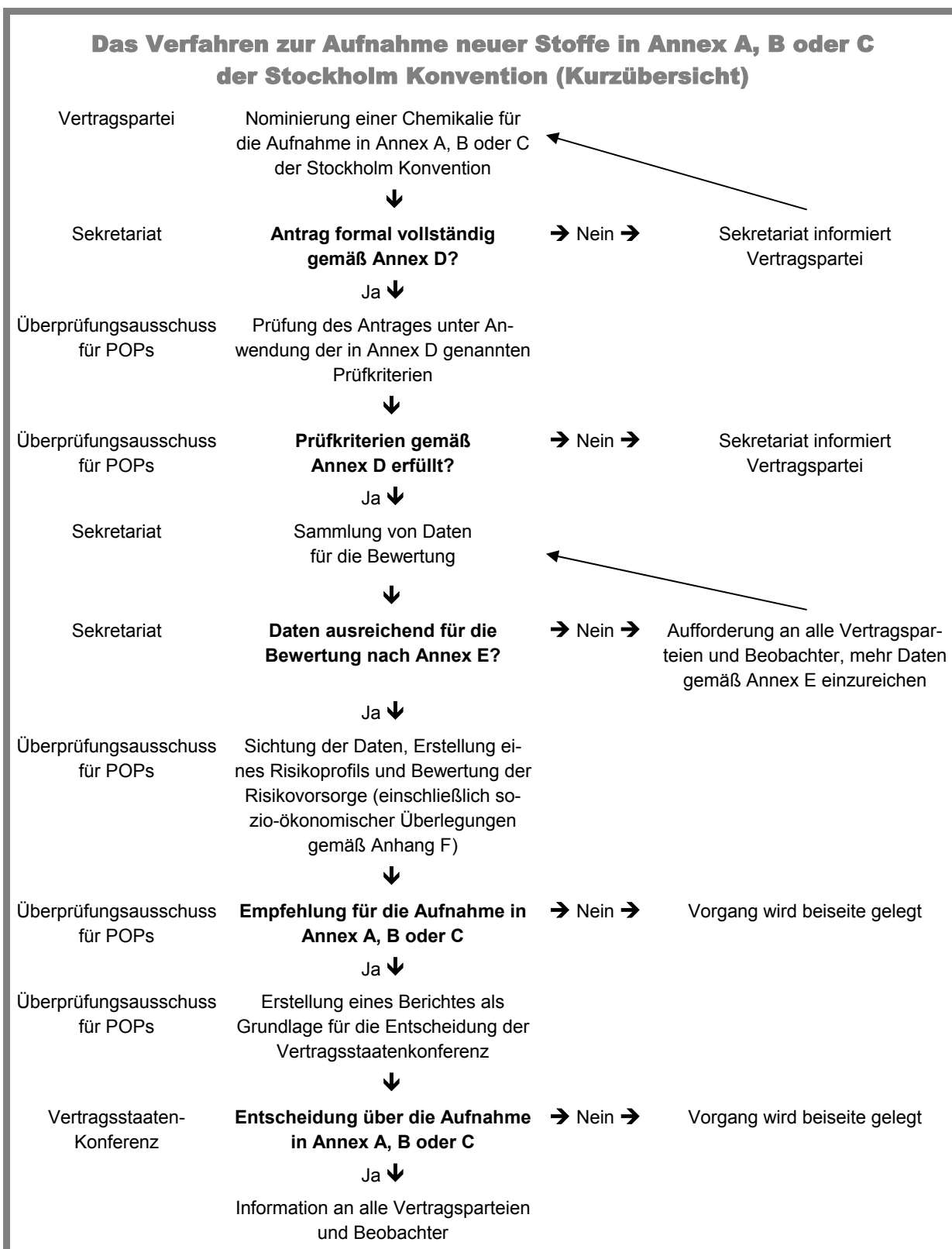
Bei der Umsetzung der Stockholm Konvention nimmt das POPs-Sekretariat eine zentrale Rolle ein. Es ist die Verbindungsstelle zur Gewährleistung des Informationsflusses zwischen (A) den Vertragsstaaten und Beobachtern, (B) dem Überprüfungsausschuss für POPs, der die Beschlüsse der Vertragsstaatenkonferenz vorbereitet und (C) der Vertragsstaatenkonferenz, die das wichtigste beschließende Gremium darstellt.

Die deutsche Regierung hat ihr Interesse an einer Einrichtung des Sekretariat in Deutschland bekundet und für diesen Fall finanzielle Hilfen angeboten.

Die Entscheidung über den Standort des Sekretariats wird nach in Kraft treten auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz fallen.

Überprüfungsausschuss für POPs weiter (Persistent Organic Pollutants Review Committee, POPRC). Dieser prüft den Antrag nach den in Anhang D beschriebenen Kriterien.

Sind alle Kriterien erfüllt, gibt der Ausschuss den Antrag und seine Bewertung allen Vertragsparteien und Beobachtern über das Sekretariat zur Kenntnis und lädt dazu ein, die in Anhang E der Konvention genannten Informationen für ein Risikoprofil bereit zu stellen.



Auf der Grundlage der eingehenden Informationen erstellt der Überprüfungsausschuss für POPs den Entwurf eines Risikoprofils nach Anhang E. Darin sind Informationen enthalten, die sich auf folgende Aspekte beziehen:

- Produktion, Einsatz und Freisetzung der Stoffe,
- lokale Belastungen, verursacht durch den internationalen Transport und
- die Einschätzung der Gefährlichkeit (hazard assessment).

Zu diesem Risikoprofil können wiederum alle Vertragsstaaten und Beobachter technische Kommentare hinzufügen, die dann zur Fertigstellung des Risikoprofils herangezogen werden.

Nun entscheidet der Überprüfungsausschuss für POPs, ob die Chemikalie wahrscheinlich infolge des Ferntransports in der Umwelt zu bedeutsamen negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt führt, so dass globale Maßnahmen notwendig sind. Dabei kann auch ein Mangel an wissenschaftlichen Daten die weitere Befassung nicht behindern.

Dann können erneut alle Vertragsparteien und Beobachter Informationen gemäß Anhang F hinzufügen, damit Maßnahmen zur Kontrolle der Chemikalie analysiert und bewertet werden können (risk management evaluation).

Ob die Chemikalie schließlich in den Anhang A, B und/oder C aufgenommen wird, entscheidet die Vertragsstaatenkonferenz. Bei dieser Entscheidung muss das Vorsorgeprinzip berücksichtigt werden.

Der Überprüfungsausschuss für POPs kann den Vorgang der Aufnahme einer Chemikalie in den Anhang jederzeit beiseite legen, wenn er der Meinung ist, dass die weitere Bearbeitung nicht sinnvoll ist. In diesem Fall sieht die Konvention jedoch Möglichkeiten vor, dass der Ausschuss bzw. die Vertragsstaatenkonferenz sich gleichwohl mit dem Antrag befassen muss.

■ Informationsaustausch

Ein weiteres wichtiges Element der POPs-Konvention ist der gegenseitige Informationsaustausch, der in Artikel 9 geregelt ist. International sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden über:

- die Reduktion bzw. Eliminierung der POPs in den Bereichen der Produktion, der Verwendung und der Freisetzung und
- Alternativen zu POPs einschließlich ihrer Risiken und ihrer ökonomischen und sozialen Kosten.

Informationen über Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte dürfen nicht als geheim eingestuft werden. Sie können entweder direkt zwischen den Vertragsparteien oder über das Sekretariat ausgetauscht werden. Zur Erleichterung des Informationsaustausches muss jede Vertragspartei eine nationale Sammelstelle bestimmen. Das Sekretariat gewährleistet für Informationen über die POPs und sämtliche andere Informationen, die von Vertragsparteien, zwischenstaatlichen Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, einen *Clearing-house Mechanismus* (Informationsmechanismus für Ergebnisse von wissenschaftlichen und technischen Projekten).

Information der Öffentlichkeit

Die Konvention sieht in Artikel 10 vor, dass jede Vertragspartei entsprechend ihren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Zielgruppen, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Aus- und Fortbildung für Entscheidungsträger, Arbeiter, Angestellte, Techniker, Ingenieure, Wissenschaftler und die allgemeine Öffentlichkeit durchführt. Jeder Mensch soll einen Beitrag zur Umsetzung der Konvention leisten. Hierzu

zählt auch, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit prüfen müssen, ein Register für die betroffenen Schadstoffe einzurichten (pollutant release and transfer register). Dies dient dazu, Informationen über die jährlich freigesetzten und verbreiteten Schadstoffmengen zu erfassen und zu verbreiten.

■ **Forschen, entwickeln, überwachen**

Um den Prozess hin zu einer globalen Eliminierung von POPs zu fördern und zu begleiten, sollen von den Vertragsstaaten Forschungs-, Entwicklungs- und Überwachungsvorhaben durchgeführt werden. Denn nur wenn die sozialen, ökonomischen und technischen Zusammenhänge des Entstehens bzw. des Einsatzes und der Vermeidung der POPs hinreichend bekannt sind, kann es gelingen, vor Ort umsetzbare und im Sinne der Konvention auch effektive Handlungsstrategien zu entwickeln.

Im Detail handelt es sich z. B. um die Erforschung von Quellen und Freisetzungen der POPs in die Umwelt, die Überwachung der Art und Intensität ihres Vorkommens sowie die Beobachtung der Belastung von Mensch und Umwelt durch sie. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Vernetzung der unterschiedlichen Aktivitäten und zur Vermeidung von Doppelarbeit. Gefordert ist zudem die regelmäßige und zeitnahe Veröffentlichung von Daten über Forschungsergebnisse, über die Bekanntmachung von Initiativen zur Eliminierung von POPs sowie über finanzielle Maßnahmen.

Die genannten Aktivitäten sollen sich nicht nur auf die in Anhang A, B und/oder C aufgelisteten Chemikalien beziehen, sondern auch auf solche Stoffe, die für eine Aufnahme in die Konvention in Frage kommen.

■ **Technische Hilfe & Finanzierung**

Ob finanzschwache Entwicklungsländer in der Lage sein werden, die Ziele der Konvention zu erreichen, hängt entscheidend davon ab, in wieweit die finanzstärkeren Länder ihre Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung, zur technischen Hilfe, zum Technologie- und zum Know-how-Transfer einlösen.

Die Technische Hilfe

Nach Artikel 12 müssen die reicheren Industrieländer ihren Möglichkeiten entsprechend dafür Sorge tragen,

- dass ärmeren Ländern ausreichende technische Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten und zur Umsetzung der aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden, und
- dass diese Länder bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus der Konvention unterstützt werden.

Hierbei sind die am wenigsten entwickelten Länder und die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vorrangig zu behandeln. Die Bestimmungen zur Definition und Gestaltung der technischen Hilfe müssen noch durch die Vertragsstaatenkonferenz erstellt und in der Konvention ergänzt werden.

Der Finanzmechanismus

Die Konvention stellt im Artikel 13 fest, dass die erste Priorität der Entwicklungsländer darin bestehen soll, eine langfristig tragfähige ökonomische und soziale Entwicklung und die Beseitigung von Armut zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der finanziellen Unterstützung der armen Länder durch die Industrieländer, als essentieller Beitrag zur Erreichung der Konventions-Ziele, klar. Die Verhandelnden waren sich bewusst, dass die Konvention durch einen Verweis auf bereits bestehende Finanztöpfe zur Wirkungslosigkeit verdammt worden wäre. Deshalb verpflichteten sich die finanzkräftigeren Vertragsparteien, „neues und zusätzliches“ Geld bereit zu stellen. Dafür wird nach der ersten Vertragsstaatenkonferenz ein Finanzierungsmechanismus festgelegt. Die Durchführung dieses Mechanismus, ebenso wie die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten wird laut Artikel 14 zunächst (für die Zeit ab dem Inkrafttreten bis zur ersten Vertragsstaatenkonferenz bzw. bis zur Festlegung einer anderweitigen Verantwortung) durch die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF) erfolgen.

Bereits auf ihrer ersten Sitzung soll die Vertragsstaatenkonferenz nähere Anforderungen an die Ausgestaltung des Finanzmechanismus verabschieden. Hierzu zählt z. B. die Festlegung von Finanz- und Programmprioritäten und von Anforderungen an die Überwachung und Berichterstattung. Auf ihrer zweiten Sitzung und ab dann regelmäßig, soll die Vertragsstaatenkonferenz die Form und die Effektivität des Mechanismus überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungen vornehmen.

■ Andere internationale Regelungen

Die POPs-Konvention ist Bestandteil eines internationalen Systems von Entschlüssen und Regelungen zur Kontrolle gefährlicher Chemikalien. Deshalb wird nicht nur in der Präambel, sondern auch im Text Bezug auf internationale Vereinbarungen, die ähnliche Ziele verfolgen, Bezug genommen. Genannt wurden bereits die Rio Deklaration und die ebenfalls 1992 in Rio verabschiedete Agenda 21. Darüber hinaus sind die Rotterdam Konvention (PIC Konvention) und die Baseler Konvention bedeutsam.

Die Rotterdam Konvention (PIC Konvention) bezieht sich auf Regelungen der gegenseitigen Information beim Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien. Chemikalien, die Bestandteil der Konvention sind, dürfen nicht in ein Land ausgeführt werden, ohne dass dessen eindeutige vorherige Zustimmung vorliegt (Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung oder englisch Prior Informed Consent, PIC).

Die Baseler Konvention zielt darauf ab, das Entstehen und den Transport von gefährlichen Abfällen zu verringern. Dazu zählt auch, dass gefährliche Abfälle möglichst nah am Ort des Entstehens beseitigt werden sollen. Um dies zu erreichen, wurde unter der Baseler Konvention eine Infrastruktur geschaffen. Diese Infrastruktur kann auch für die Umsetzung der POPs-Konvention nützlich sein. Deshalb werden in Artikel 6 der POPs-Konvention nicht nur Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Eliminierung von POPs Altbeständen und POPs Abfällen geregelt. Hier wird auch an die Vertragsstaatenkonferenz der Auftrag erteilt, eng mit den Einrichtungen und Gremien der Basel Konvention zu kooperieren.

kommerziellen Sektor eine besondere Bedeutung zu. Die non-profit NROs hegen kein ökonomisches Interesse an einer weiteren Nutzung von POPs. Sie sind deshalb am besten in der Lage, die Umsetzung der Konvention zu überprüfen und ständig auf die Einhaltung der Konvention hinzuwirken.

Dies gilt für alle non-profit NROs, ganz gleich,

- ob sie im Umweltschutz aktiv sind und sich im Sinne der Agenda 21 für die Reduzierung der Luftbelastung oder den Schutz der Meere einsetzen
- ob sie im Verbraucherschutz aktiv sind und sich gegen Rückstände von POPs in Fischen wehren
- ob sie in der Entwicklungspolitik aktiv sind und einen Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Beseitigung des Hungers leisten wollen
- oder einfach weil sie mit Sitz in Deutschland am besten auf das ggf. in Bonn angesiedelte Sekretariat Einfluss nehmen können.

NROs können je nach ihrer Arbeitsweise und Ausrichtung konkrete Beiträge zur Umsetzung der Konvention leisten. Sie können sich dafür einsetzen:

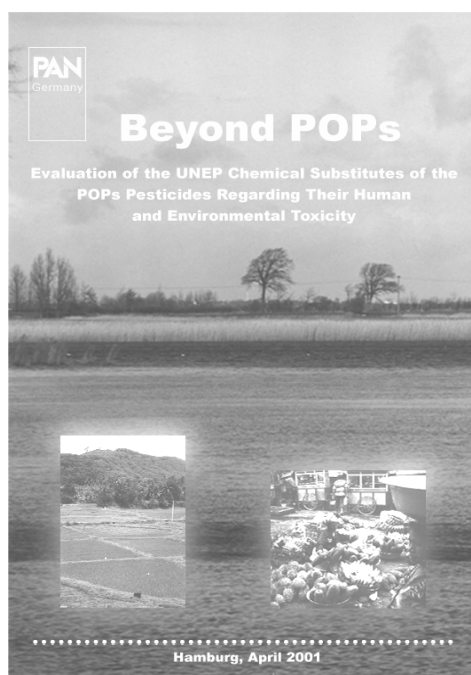
- dass die Konvention schnell durch die Unterzeichnerstaaten ratifiziert wird, damit die Konvention möglichst schon Ende 2002 in Kraft treten kann,
- dass Importfirmen Sorge dafür tragen, dass bei der Herstellung importierter Produkte keine POPs zur Anwendung kommen,
- dass schnell *weitere* gefährliche Dauergifte in den Anhang 1 der Konvention aufgenommen werden,
- dass POPs nicht durch andere, zwar nicht so langlebige aber dennoch gefährliche Stoffe ersetzt werden, indem langfristig tragfähige Alternativen zu POPs bzw. andere Produktionssysteme und Verbrauchsmuster unterstützt werden.

■ Was kommt nach den POPs?

Viele Chemikalien, die als chemische Substitute (Ersatzstoffe) für POPs in Frage kommen, sind ebenfalls sehr problematisch. Diese Stoffe sind dann zwar nicht so langlebig wie POPs, sie können aber dennoch akut extrem gefährlich, krebserregend oder erbgutschädigend sein, oder das Fortpflanzungssystem von Menschen und Tieren schädigen.

In der 2001 veröffentlichten Studie „Beyond POPs“ hat PAN Germany mögliche chemische Ersatzstoffe für die POPs-Pestizide der Stockholm Konvention genauer überprüft. Das Ergebnis ist verheerend: Alle der untersuchten 60 Substitute, die als „chemische Alternativen“ für die 9 POPs-Pestizide in Frage kommen, sind im Rahmen des Einsatzes von Pestiziden unter Armutsbedingungen in Entwicklungsländern unakzeptabel.

Daraus zieht PAN Germany den Schluss, dass bei der Umsetzung der Konvention gleichzeitig auch langfristig tragfähige Produktionssysteme gefördert werden müssen.



■ Anhang 1: Entstehung und Verwendung von POPs

Persistente organische Schadstoffe (POPs)

Entstehungs- bzw. Einsatzgebiete

sowie vorerst weiterhin erlaubte Nutzungen laut POPs-Konvention

Bei den hier aufgelisteten 12 POPs handelt es sich um die Initialliste der POPs-Konvention, zu der weitere hinzu kommen können. Mit Ausnahme des in Anhang B aufgenommenen Insektizides DDT und den in Anhang C aufgenommenen unerwünschten Nebenprodukten, sind alle Chemikalien (7 Pestizide und 1 Industriechemikalie) in Anhang A aufgenommen. Diese Stoffe dürfen (von bestimmten, mit Auflagen versehenen Ausnahmen abgesehen) weltweit nicht mehr verwendet werden.

Chemikalien	Nutzung/Entstehung	Nutzungen/Entstehungen, die in einzelnen Staaten weiterhin erlaubt sind (Diese sind im hierfür eingerichteten Register mit den vorgesehenen Beschränkungen einsehbar.)
Anhang A: Eliminierung		
Aldrin *	Insektizid gegen Wurzelschädlinge z.B. im Mais- und Baumwollanbau sowie zur Termitenkontrolle	Lokal gegen Insekten und gegen Ektoparasiten (sich auf der Oberfläche von Wirten entwickelnde Parasiten)
Chlordan *	Insektizid im Mais- und Zitrusanbau, im Garten und auf Rasenflächen sowie zur Termitenbekämpfung	Als Zusatz zu Sperrholz-Klebstoff, zur Termitenbekämpfung sowie lokal gegen Ektoparasiten und Insekten
Dieldrin *	Insektizid gegen im Boden lebende Insekten, zur Saatgutbehandlung, gegen Krankheitsüberträger (Malariabekämpfung), zur Behandlung von Schafen, als Holzschutzmittel und gegen Moten in Wolle	In der indischen Landwirtschaft für maximal 2 Jahre zum Verbrauch von Lagerbeständen
Endrin	Insektizid in landwirtschaftlichen Kulturen und Rodentizid (Nagetiergift)	Keine
Heptachlor *	Insektizid gegen Schadinsekten in der Landwirtschaft und gegen Insekten in Innenräumen	Nutzung in unterirdischen Kabelboxen, zur Termitenbekämpfung, zur Holzbehandlung, als Lösungsmittel in Pestiziden, als Bestandteil von im Gebrauch befindlichen Artikeln
HCB/ Hexachlorbenzen *	Fungizid zur Saatgutbehandlung und als Holzschutzmittel	Produktion und Nutzung als Zwischenprodukt und als Lösemittel in Pestiziden sowie als minimale Verunreinigung im Pestizid Chlorthalonil
Mirex	Insektizid gegen Termiten und als Zusatz in Brandschutzmitteln	Termitenbekämpfung

Toxaphen/ Camphechlor *	Insektizid zur Kontrolle von Schadinsekten in der Landwirtschaft (Baumwoll-, Bananen- und Ananasanbau), in der Viehhaltung und Fischbekämpfung	Keine
PCBs *	Gruppe von Industriechemikalien, die zur Flammschutzausrüstung, in Kühlmitteln, Transformatoren, Kondensatoren und elektrischen Geräten eingesetzt wird	In elektrischen Geräten, in Lösungsmitteln für industrielle elektrische Ausrüstungsgegenstände, in Transformatoren oder anderen noch im Gebrauch befindlichen Materialien die noch immer PCBs enthalten

Anhang B: Beschränkungen

DDT * /DD	Insektizid gegen Schadinsekten in der Landwirtschaft und zur Bekämpfung von Krankheitsüberträgern (Malaria, Typhus)	Produktion und Nutzung als Zwischenprodukt sowie zur Vektorkontrolle (u.a. zur Malariabekämpfung) und als minimale Verunreinigung von Dicofol
-----------	---	---

Anhang C: unbeabsichtigte Produktion

Dioxine und Furane (Polychlorierte dibenzop-dioxine und dibenzofurane, PCDD/PCDF)	Dioxine und Furane sind extrem giftige Substanzen, die weltweit nahezu überall in Spuren nachweisbar sind. Sie entstehen - wie auch HCBs und PCBs - durch unvollständige Verbrennungsprozesse unter Einfluss organischer Stoffe und Chlor, z.B. in der industriellen und „wilden“ Müllverbrennung, der PVC-Produktion, in Krematorien oder durch verschwelen der Ummantelung von Kabeln. Während HCB und PCB auch absichtlich produziert werden (vgl. Anhang A), entstanden Dioxine und Furane immer unabsichtlich.	Die Konvention benennt in Anhang C Quellen der Entstehung von Dioxinen und Furanen, sowie HCBs und PCBs, definiert die Stoffe und beschreibt Leitlinien zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken zur Verhinderung der Entstehung dieser Gifte. Hierzu zählt z.B. die Nutzung von Produkten, bei deren Produktion und Verbrennung keine Gefahrstoffe entstehen, die Verbesserung der Müllverbrennungstechnologie, die Einführung von geschlossenen Systemen und das Recycling. Anhang C soll zukünftig auch beschreiben, was nach Ansicht der Vertragsstaatenkonferenz unter „besten verfügbaren Techniken“ (best environmental practices) zu verstehen ist.
Hexachlorbenzene (HCB)		
Polychlorierte Biphenyle (PCB)		

Die mit * gekennzeichneten gefährlichen Stoffe sind auch durch die Rotterdam Konvention geregelt.

■ Anhang 2: The IPEN Stockholm Declaration

Participating Organizations of the International POPs Elimination Network (IPEN), including (but not limited to) those gathered in Stockholm, Sweden to attend the Diplomatic Conference at which governments will sign the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants:

Hereby declare, on this occasion, our renewed commitment to work jointly toward the elimination of persistent organic pollutants (POPs) and other persistent toxic substances from the world's environment.

Furthermore, on this occasion:

- **Recognizing** the serious and long lasting injury to ecosystems and human health that POPs and other persistent toxic substances can cause in communities that immediately surround their source locations, and also in far distant regions;
- **Cognizant** of growing scientific evidence and public awareness around the world concerning the harm that is caused by these toxic pollutants; and noting special concerns about their accumulation in food and in human body tissues;
- **Applauding** the Stockholm Convention as the first negotiated, global, legally binding instrument that will oblige governments to take actions aimed at eliminating these pollutants from the world's environment;
- **Calling attention** to the precautionary approach which is affirmed in the Convention's Preamble and Objective, is referenced in its indicated method for determining best available technologies, and is operationalized in its procedures for evaluating additional candidate POPs;
- **Noting** that, upon ratification and entry into force of the Convention, the world's governments will be committed to proceed toward bans on the production, generation and use of POPs, and to promote and require appropriate substitution with cleaner products, materials, processes and/or practices;
- **Noting** further that under the terms of the Convention, governments will also be committed to identifying obsolete stockpiles and wastes containing POPs, to requiring their proper and complete destruction (chemical transformation), and to promoting proper cleanup and remediation of soils and other environmental reservoirs that are significantly contaminated by these substances;
- **Calling attention** to the initial list of twelve POPs whose releases the Stockholm Convention will aim to eliminate: Dioxins, Furans, DDT, PCBs, Chlordane,

Heptachlor, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Mirex, Toxaphene and Hexachlorobenzene;

- **Understanding** that this initial list of twelve POPs is only a starting point, and that expedited expansion of the list is needed in order to incorporate into the Convention other persistent, toxic substances of global concern that harm ecosystems and human health;
- **Reminding** donor governments, intergovernmental organizations, and international aid agencies of the commitments made to developing countries and countries with transitional economies to provide them with new and additional sources of financial and technical support in order to enable them to meet their obligations under the Stockholm Convention, and to make these resources available in an efficient and transparent manner;
- **Celebrating** the opportunity given to public interest nongovernmental organizations (NGOs) to participate in the global POPs Intergovernmental Negotiating Committee process, and noting that this enabled IPEN Participating Organizations from all corners of the world to make important contributions toward securing international agreement on numerous provisions of the Stockholm Convention;
- **Recognizing** that economic globalization encourages and promotes activities in many countries that result in toxic chemical pollution; and that organized efforts to oppose and stop polluting activities are often resisted by transnational corporate interests and others as a perceived threat to economic development and growth;
- **Recognizing** further that successful activity to implement this Convention and to eliminate POPs and other persistent toxic pollutants will require the participation of NGOs as effective stakeholders in joint activities involving governments, industry groups, international agencies, scientific centers, and others; and
- **Commending** the Government of Sweden, as host of this Diplomatic Conference, for its recent initiative to secure "bans on substances that accumulate in the body" and for advocating international chemicals policies based on the objective that: "the environment must be free from man-made substances and metals that represent a threat to health or biological diversity;" commending Sweden also for its international leadership in advocating chemicals policies based on the precautionary principle, the substitution principle, producer responsibility and the polluter pays principle; and commending Sweden finally for its important contributions toward securing agreement on a strong global POPs treaty.

IPEN Participating Organizations hereby declare and affirm our common:

- Commitment to work for a world in which POPs and other persistent toxic chemical substances no longer pollute our local and global environments, nor contaminate our food, our bodies, and the bodies of our children and future generations;
- Agreement that the mission of IPEN is to facilitate effective involvement by its Participating Organizations in local, national, and international activities to promote the elimination of POPs and other persistent toxic substances; and
- Demand that urgent action be taken to eliminate POPs and other persistent toxic substances, that this action move forward now, and that it not be delayed or deferred until after the Stockholm Convention has been ratified and enters into force.

To accomplish our shared vision, IPEN's Participating Organizations affirm our intention to work to:

- Phase-out and ban the production and use of POPs and other persistent toxic substances; and substitute cleaner products, materials, processes and practices, with priority, as appropriate, to non-chemical alternatives;
- Phase-out materials, products, and processes that generate and release dioxins and other unwanted by-product POPs, and promote cleaner products, materials, processes and activities that avoid generation and release of toxic byproducts;
- Identify, make secure, and properly destroy obsolete stockpiles and wastes containing POPs and other persistent toxic substances by means that ensure complete destruction (i.e., chemical transformation), and that do not themselves generate or release toxic pollutants or otherwise cause injury to the health and the safety of workers and surrounding communities;
- Support the Polluter Pays Principle under which the producer, exporting company, and/or exporting country is responsible for the cleanup and destruction of obsolete POPs stockpiles, especially in developing countries;
- Halt combustion and other environmentally inappropriate methods of treating wastes and contaminated soils and sediments;
- Cleanup and remediate contaminated sites and environmental reservoirs containing POPs and other persistent toxic substances;
- Reduce and aim to eliminate the generation of wastes, including municipal solid waste, medical waste, and hazardous waste; and encourage waste prevention, resource recovery, re-use and recycling;
- Reduce and eliminate the use of toxic chemical pesticides, and substitute lower impact methods of pest

and vector control to achieve effective agricultural and public health practices that are environmentally sound;

- Eliminate toxic chemical residues in food, animal feed, and drinking water;
- Secure opportunities for meaningful participation by public interest NGOs and other civil society organizations in programs at the local, country, regional and global level associated with the implementation of the Stockholm Convention, including enabling activities, demonstration projects, development of country implementation plans, monitoring activities, performance evaluation, and others;
- Develop timely and effective Stockholm Convention National Implementation Plans in all countries; and promote rapid execution of these plans to achieve the elimination of POPs and their sources;
- Appropriately and expeditiously expand the Stockholm Convention's current list of twelve global POPs to incorporate other POPs of global concern; support the immediate establishment of a POPs Review Committee that can begin screening candidate POPs even before the Convention enters into force; and establish appropriate commitments and obligations leading toward the elimination of all additional POPs that are listed subsequent to the initial twelve;
- Encourage donor countries and donor agencies to provide adequate technical and financial assistance to enable developing countries and countries with transitional economies to implement the Stockholm Convention, and undertake related activities to eliminate POPs and other persistent toxic substances;
- Establish a new focal area within the Global Environmental Facility (GEF) to support implementation of the Convention, and ensure that it is adequately funded in GEF replenishments; and
- Secure the ratification of the Stockholm Convention by all countries in advance of the Rio + 10 World Summit on Sustainable Development (to be held in Johannesburg in 2002); and by the same deadline also secure ratification, by all countries, of other related conventions: the Rotterdam Convention on Prior Informed Consent; the Basel Convention, together with its Ban Amendment forbidding export of wastes from OECD to non-OECD countries; and the 1996 Protocol to the London Convention on ocean dumping.

Agreed this 22nd day of May, 2001, in conjunction with the Conference of Plenipotentiaries for the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants, by the undersigned IPEN Participating Organizations.



Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.

Pestizide sind heute allgegenwärtig. Sie verursachen weltweit Gesundheitsschäden und führen zu Schäden in der Umwelt. Angesichts der Folgen des Pestizideinsatzes vor allem in Entwicklungsländern, und der zentralen Stellung Deutschlands auf dem Pestizid-Weltmarkt, entstand 1984 PAN Germany. Rund 20 Organisationen aus den Bereichen Entwicklungspolitik, Umweltschutz, Verbraucherschutz und Landwirtschaft und auch Einzelpersonen sind Mitglied im PAN Germany. Ein wichtiges Ziel der Arbeit ist, Alternativen zum Pestizideinsatz zu fördern und kritische Sachkompetenz zu stärken.

PAN Germany ist Teil des 1982 gegründeten PAN International. Zur Stärkung der internationalen Kooperation gibt es fünf kontinentale Zentren: PAN Europa (getragen durch PAN Germany und

PAN UK), PAN Afrika, PAN Asien, PAN Nordamerika und PAN Lateinamerika.

Wir informieren Sie gern

über die Projekte und Aktivitäten von PAN Germany. Fordern Sie Informationen über unsere Arbeit an:

PAN Germany
Nernstweg 32
22765 Hamburg
Tel. 040 - 399 19 10-0
Fax 040 - 390 75 20
Email: info@pan-germany.org

Besuchen Sie doch einmal unsere Homepage unter: <http://www.pan-germany.org>

Unterstützen Sie die Arbeit von PAN

Spendenkonto: 470588-307
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

